

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 122/10 B

L 1 KR 13/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 1928/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

2.,

3. AOK PLUS - Pflegekasse bei der Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Auf die Klage des Rentenversicherungsträgers (DRV Bund) hat das SG einen Bescheid der beklagten Krankenkasse aufgehoben, soweit diese feststellte, die Beigeladene zu 1. übe eine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2. als Selbstständige "versicherungsfrei" aus. Das SG hat in den Entscheidungsgründen angenommen, dass die Beigeladene zu 1. als Beschäftigte versicherungspflichtig gewesen sei. Die Beigeladene zu 2. ist ein Transport- und Logistikunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, an der der Ehemann der Beigeladenen zu 1. die Hälfte der Anteile hält und zugleich einer von zwei Geschäftsführern ist. Die Beigeladene zu 1. hält keine Anteile an der GmbH, auch nicht an einer GmbH & Co. KG, die die weiteren Anteile der Beigeladenen zu 2. hält. Die Berufung der Beklagten und der Beigeladenen zu 1. hat das LSG zurückgewiesen (*Urteil vom 12.11.2010*); insbesondere sei die Klage fristgemäß erhoben worden.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Beigeladene zu 1. hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 5 1. Die Beigeladene zu 1. beruft sich vor allem auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Beigeladene zu 1. hält für klärungsbedürftig, ob die Regelung des § 66 Abs 2 SGG auch zugunsten desjenigen Sozialversicherungsträgers anwendbar ist, der die Voraussetzungen der Anwendbarkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt hat, und ob sich derjenige auf die Klagefrist von einem Jahr wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung berufen kann, wer verhindert hat, dass die Zustellung mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt. Hierzu erläutert sie, die Beklagte sei zur Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht berufen. Diese Entscheidung sei sowohl gegenüber dem Bürger als auch gegenüber der Klägerin bekannt zu geben. Hierbei sei eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Sei diese richtig erteilt, führe dies zu einer Anfechtungsfrist von einem Monat. Den Eintritt dieser vom Gesetz vorgesehenen Folge habe die Klägerin durch ihre Mitwirkung an der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesanstalt für Arbeit und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger zur Behandlung von Beitragsbescheiden durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger vom 29.3.2001 zu verhindern versucht. Dort sei festgelegt, dass gegenüber dem Fremdversicherungsträger grundsätzlich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden solle, woran sich die Beklagte vorliegend auch gehalten habe. Obwohl die Klägerin das Unterbleiben einer Rechtsbehelfsbelehrung zurechenbar veranlasst habe, berufe sie sich nunmehr - wie auch aktuell in mindestens 40 anderen Fällen - auf die Frist nach § 66 Abs 2 SGG (Berechtigung zur Einlegung des Rechtsbehelfs binnen Jahresfrist). Das Recht sei dahingehend fortzubilden, dass sich auf § 66 Abs 2 SGG nicht berufen könne, wer dessen Anwendung entgegen Treu und Glauben herbeigeführt habe.
- 7 Damit wird den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht genügt. Denn die Beigeladene zu 1. hat die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Sie legt schon nicht den Anforderungen entsprechend dar, dass das LSG den von ihr beschriebenen Sachverhalt festge-



stellt hat, der das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung erst erklären soll. Zwar behauptet sie mehrfach, alle mit der Frage zusammenhängenden Punkte seien von den Vorinstanzen festgestellt worden (*zB S 11 der Beschwerdebegründung*), doch setzt sie sich nicht damit auseinander, dass weder die gemeinsame Verlautbarung vom 29.3.2001 noch die "Dienstabweisung aus 3/2006" der Klägerin oder deren behaupteter Inhalt im angegriffenen Urteil erwähnt werden. Vor diesem Hintergrund hätte in der Beschwerdebegründung im Einzelnen dargelegt werden müssen, durch welche Passagen des Urteils das LSG iS des § 163 SGG Feststellungen zu dem behaupteten Sachverhalt getroffen hat. Da entsprechende Ausführungen fehlen, ist nicht erkennbar, weshalb die von der Beigeladenen zu 1. aufgeworfene Rechtsfrage gleichwohl Gegenstand der begehrten Entscheidung in der Revisionsinstanz werden könnte.

- 8 2. Daneben stützt sich die Beigeladene zu 1. auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie macht eine Abweichung des Berufungsurteils von zwei Entscheidungen des BSG geltend (*Urteile vom 1.7.1999 - B 12 KR 2/99 R - BSGE 84, 136 = SozR 3-2400 § 28h Nr 9 und vom 6.2.1992 - 12 RK 15/90 - BSGE 70, 99 = SozR 3-1500 § 54 Nr 15*). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 9 a) Als Rechtssatz des BSG (*Urteil vom 1.7.1999, aaO*), von dem das LSG abgewichen sein soll, bezeichnet die Beigeladene zu 1. innerhalb der Wiedergabe einer längeren Passage durch Hervorhebung:

"Allerdings besteht die Pflicht der Einzugsstelle, ihren Bescheid mit Rechtsmittelbelehrungen zu versehen und ihn allen Beteiligten gleichzeitig nach den einschlägigen Vorschriften bekanntzugeben oder zuzustellen, um Unsicherheiten unter den Beteiligten, vor allem beim Arbeitgeber, in Grenzen zu halten."

- 10 Sodann benennt sie als hiervon abweichende rechtliche Aussage des LSG:
"Die Klage ist auch fristgemäß erhoben. Die Monatsfrist des § 87 Abs. 1 Satz 1 SGG beginnt gemäß § 66 Abs. 1 SGG nur dann zu laufen, wenn der 'Beteiligte' über den Rechtsbehelf



schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Klägerin ist Beteiligte, auch wenn sie als mittelbare Bundesverwaltung keiner Rechtsmittelbelehrung bedarf. [...] Statt der Monatsfrist hat deshalb gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG eine Jahresfrist seit der Eröffnung gegolten. [...]"

- 11 Es kann dahinstehen, ob die Beigeladene zu 1. überhaupt in der gebotenen Weise einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG und einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts benannt hat. Denn jedenfalls hat die Beigeladene zu 1. nicht substantiiert ausgeführt, dass eine bzw. worin die Unvereinbarkeit der beiden "Rechtssätze" besteht bzw. liegt, und deshalb eine Abweichung nicht dargetan. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*grundlegend BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Hierzu hätte Anlass bestanden, denn nach der zitierten Aussage des BSG ist allen "Beteiligten" ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Auch nach der benannten Aussage des LSG sind "Beteiligte" über einen Rechtsbehelf zu belehren. Zwar enthält der Folgesatz die Aussage, die Klägerin bedürfe als mittelbare Bundesbehörde keiner "Rechtsmittelbelehrung", doch wird ihr gleichzeitig ausdrücklich die Eigenschaft als "Beteiligte" zuerkannt. Da das LSG - wie die Beigeladene zu 1. auch in ihren weiteren Darlegungen betont - dennoch zu dem Schluss gelangt, die Voraussetzungen des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG seien gegeben, liegt eine Deutung der Aussage des LSG nahe, wonach der Klägerin - obwohl mittelbare Bundesbehörde - wegen ihrer Eigenschaft als "Beteiligte" dennoch eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen sei. Dass eine solche, zu einer Übereinstimmung mit der dem BSG zugeschriebenen Aussage führende Interpretation der zitierten Passage des LSG-Urteils ausgeschlossen ist, hat die Beigeladene zu 1. nicht deutlich gemacht und damit eine Abweichung nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt.
- 12 b) Als weiteren Rechtssatz des BSG (*Urteil vom 6.2.1992, aaO*), von dem das LSG abgewichen sein soll, arbeitet die Beigeladene zu 1. nach einer fast zwei Seiten der Begründung umfassenden Wiedergabe von Auszügen aus dem genannten Urteil sinngemäß heraus, dass "finanzielle Interessen für die Bejahung der Klagebefugnis" für "eine Drittanfechtung bei Tatbestandswirkung" nicht ausreichen.
- 13 Als hiervon abweichende rechtliche Aussage des LSG bezeichnet sie sodann, dass "der Rentenversicherung aufgrund der finanziellen Auswirkungen des Statusbescheides der Einzugsstelle ... ein eigenes Anfechtungsrecht zugebilligt" werde.
- 14 Auch insoweit kann offenbleiben, ob die Beigeladene zu 1. mit den zitierten Passagen aus dem Urteil des BSG vom 6.2.1992 (*aaO*) und ihrer diesbezüglichen Zusammenfassung tatsächlich einen vom BSG aufgestellten tragenden abstrakten Rechtssatz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der gebotenen Weise bezeichnet hat. Denn jedenfalls ihre Darlegungen bezüglich des dem LSG zugeschriebenen Rechtssatzes genügen diesen Anforderungen nicht. Eine Divergenz iS



des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG wird nur dann dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 mwN*). Zwar formuliert die Beigeladene zu 1. einen "Rechtssatz" des LSG, doch gibt sie nicht an, welcher Aussage des LSG sie diesen entnimmt. Hierzu hätte Anlass und damit die Notwendigkeit bestanden, denn das LSG hat auf Seite 5 des Urteils ausdrücklich eine "rechtliche Beschwerde" der Klägerin angenommen und sich hierbei ua auf die ständige Rechtsprechung des BSG, insbesondere das Urteil BSGE 61, 27 berufen. Darin wird für die Klagebefugnis nach § 54 SGG eine Betroffenheit nicht nur in wirtschaftlichen Interessen verlangt (*aaO, S 28 f*). Vor diesem Hintergrund hätte es weiterer Erläuterungen bedurft, wo oder wodurch das LSG gleichwohl den ihm zugeschriebenen, die Klagebefugnis schon aus einer "finanziellen" Betroffenheit herleitenden "Rechtssatz" aufgestellt haben soll.

- 15 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG, der vorliegend im Beschwerdeverfahren entsprechend anwendbar ist, da die Beigeladene zu 1. zum privilegierten Personenkreis des § 183 SGG gehört.

